

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 20. Julius 1801.

I. Publicanda.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hat durch mehrere bey derselben eingelaufene und bey näherer Untersuchung zum Theil gegründete befundene Beschwerden mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß der zu Begünstigung des Handels und der Schifffarth auch in dem tractu von Minden nach Altho eingeführte Schifflinienzug mit Pferden zu allerhand Mißbräuchen Anlaß giebt, indem die vorgeschriebene Breite des Linienspfades oft überschritten, und auf mancherley andre Weise den Uferbesitzern Schaden und Nachtheil zugefügt wird.

Da nun aber dergleichen Beschädigungen keinesweges unzertrennlich mit der an und für sich nützlichen Einrichtung selbst verbunden sind, vielmehr recht gut vermieden werden können, wenn nur sowohl von den Schiffern, den Schiffleuten und Treibern als auch von den zur Aufsicht und Schätzung der erwartigen Beschädigungen angeordneten Uchtleuten die Vorschriften überall gehörig befolgt werden, es auch die ernstliche Absicht der Krieges- und Domainen-Cammer ist, daß alle Mißbräuche bey dem Schifflinienzuge abgestellt und jede Veranlassung zu gegründeten Beschwerden der Uferbesitzer aus dem Wege geräumt werde; so wird

1. hierdurch wiederholentlich festgesetzt, daß die vorgeschriebene Breite des Linienspfades von 12 Fuß nie unter irgend einem Vorwande überschritten werden darf, und den Uferbesitzern wird nachgelassen, diese Breite durch Pfähle und Steine abzugrängen

2. den Treibern wird bey 5 Rtl. Strafe für jeden Contrventions-Fall untersagt, die Pferde beym Stillstande grasen zu lassen, und Mutterpferde mit Füllen vorzuspannen. Bey gleicher Strafe dürfen sie, wenn auch mit doppelter Linie gezogen wird, die Pferde nicht neben einander gehen lassen, sondern müssen solche jedesmal hintereinander spannen

3. wird der Gebrauch des Weges zum Linienspfad lediglich auf seine eigentliche Bestimmung eingeschränkt, und darf sich desselben niemand bey 2 Rtl. Strafe für jeden Betretungsfall zu andern Behuf bedienen, welches namentlich auch auf die mit ihren Pferden zurückgehende Treiber, und auf die zur Mühle ziehende Leute Anwendung findet. Die Uferbesitzer sind auf einen solchen Fall des Mißbrauchs zur Pfandung berechtigt, und haben den Ersatz des etwa verursachten Schadens zu erwarten

4. die Schiffer sind verbunden Block für Block und kurz zu hohlen, damit die Linien höher gespannt werden können.

5. dürfen sie die zur Beurtheilung etc.

waniger Beschädigungen mitgehende Nichtsleute bey 5 Rtl. Strafe nicht auf die Schiffe nehmen, damit diese nicht abgehalten werden, ihre Schuldigkeit zu thun.

6. werden die Schiffer für jede in ihrem Beyseyn gegen den Inhalt dieses Publicandi begangene Contravention bey gleicher Strafe verantwortlich gemacht.

Signatum Minden den 2. July 1801.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingenische Kr. und Domänen Cammer.

Haff. Heinen. Mallintrodt.

Durch das Publicandum vom 21. May 1799 ist zwar bestimmt vorgeschrieben, wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche unmittelbar bey Sr. Königlichen Majestät Beschwerden anbringen wollen, in gleichen wie diejenigen zu bestrafen, welche nach erhaltener Bescheidung ihre ungegründet befundene Querelen dennoch müthwillig fortsetzen. Da aber Sr. Königliche Majestät von Leuten dieser Art noch immer belästigt werden, so ist mittelst der Cabinets-Ordre vom 6. April und 18. May d. J. verordnet worden, daß in Zukunft folgendes Verfahren beobachtet werden soll:

Diejenigen Supplicanten, welche, nachdem sie von Sr. Königlichen Majestät auf ihre Beschwerden Resolution erhalten haben, sich dabey nicht beruhigen sondern wegen desselben Gegenstandes von neuen immediate suppliciren, sollen durch die competenten Behörden, deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden. Lassen sie sich diese Strafe nicht zur hinlänglichen Warnung dienen, sondern erneuern persönlich die schon untersuchte und ungegründet befundene Beschwerden, so werden Sr. Königliche Majestät sie unverzüglich verhaften, und ohne Veranlassung einer abermaligen Untersuchung zur nächsten Strafanstalt abliefern lassen, damit sie daselbst einen Monat hindurch zur Arbeit angehalten werden. Vor der Entlassung

ist ihnen die Warnung zu ertheilen, wie sie bey Wiederholung ihrer Beschwerden auf 1 bis 2 Jahre und wenn auch dieses vergeblich seyn sollte, auf so lange würden eingeschperrt werden, bis man sich von ihrer Besserung überzeugt halten könne. Diesen Warnungen gemäß sollen auch hiernächst die Bestrafungen der fortgesetzten persönlichen Einreichungen der untersagten immediate-Beschwerden vollstreckt werden.

Damit auch insbesondere die Gemeinden abgehalten werden, den vielfältig ergangenen Vorschriften zuwider, insgesamt oder durch zahlreiche Deputirte Sr. Königliche Majestät ihre Beschwerden persönlich zu überreichen, so sind sämmtl. Magistrate und Gerichts-Obriheiten angewiesen worden, solche durchreisende Gemeinden oder Gemeinde-Deputirte anhalten zu lassen, ihnen ihre immediate-Vorstellung anzunehmen, sie nach Befinden über den Inhalt noch näher zu vernehmen, sodann die Vorstellung nebst dem Vernehmungs-Protocoll zur weitem Absendung an Sr. Königliche Majestät auf die Post zu befördern, die Supplicanten aber nach ihren Wohnort zurückzuweisen, und ihnen dabey bekannt zu machen, daß wenn sie dennoch ihre Reise fortsetzen würden, sie auf das nachdrücklichste bestraft werden sollten, indem Sr. Königliche Majestät die gemessenste Veranlassung getroffen habe, daß alle zur Post beförderte immediate-Beschwerden sicher zu Allerhöchst Dero Eröffnung gelangen, und daher nicht gestatten wollen, daß ganze Gemeinden oder mehrere Deputirte, mit Verabsäumung ihres Gewerbes, sich fernhin unter dem Vorwande des Supplicirens im Lande herum treiben.

Lingen am 6. July 1801.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Möller.

Nach den, in den öffentlichen Blättern bereits erschienenen Bekanntmachungen, hat ein Theil der, seit dem Jahre 1769

glücklich bestandenen und noch bestehenden Emdenschen Herings = Fischeren = Societaet auf die Aufhebung derselben angetragen, welcher Antrag aber nachher dahin eingeschränkt ist, daß verschiedene Mitglieder der Gesellschaft davon ausscheiden wollen.

Da dem Staate indessen die Erhaltung dieser, Seitens desselben bis anhero so beträchtlich unterstützten Gesellschaft, so wie der solide und gute Fortgang ihrer Geschäfte nicht gleichgültig ist; so hat das Königl. General = Directorium uns Unterschriebene beauftragt, eine General = Versammlung sämtlicher Actionairs hieselbst zu halten, um auf derselben diese ganze Angelegenheit näher zu reguliren.

Solchemnach fordern wir hiermit sämtliche Theilnehmer an der gedachten Gesellschaft auf, in Termino den 18. Septbr. dieses Jahres vormittags 9 Uhr auf dem General = Directorio entweder persönlich, oder durch Stell = Vertreter, welche mit schriftlicher Vollmacht und vollständiger Instruction versehen seyn müssen, zu erscheinen, und daselbst sowohl ihre bestimmte Erklärung darüber:

Ob sie die Societaet fortsetzen, oder davon ausscheiden wollen abzugeben, als auch

an der fernern Regulirung der Sache, wegen Abfindung der ausscheidenden Glieder und constituirung der fortgehenden Societaet Antheil zu nehmen, und sich über die von den Commissarien deshalb zu thuenen Vorschläge zu erklären,

unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden oder sich nicht Erklärenden dafür angenommen werden sollen, daß sie die Gesellschaft fortsetzen und den Beschlüssen der erschienenen Glieder beitreten wollen.

Von dem Zustande der Gesellschaft selbst, wird hier bloß angeführt, daß derselbe nicht anders, als für sehr vortheilhaft gehalten werden kann, auch alle Aussichten

zu einer nutzbaren Fortsetzung der Geschäfte vorhanden sind.

Das Nähere darüber wird den Interessenten, bey der General = Versammlung vollständig vorgelegt werden, und wird die Commission, wenn die Sache in solcher Art völlig regulirt, und eine neue Committé gesetzlich constituiert ist, ihren Auftrag für völlig beendet ansehen, und den Mitgliedern und Constituenten dieser Privat = Gesellschaft die weitere Führung ihrer Geschäfte überlassen.

Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange, ist es der hiesigen, Hamburger = und Westphälischen Provinzial = Zeitung, so wie den hiesigen, Stettiner = Magdeburger = Auricher = und Mindenschen Intelligenz = Blättern inserirt worden.

Eigl. Berlin, den 19. Juny 1801.

Vigore Commissionis
v. Beyer. v. Schüg. Sac.

2. Notificatioss.

Der vormalige Abteylich Herfordische Canzley = Director August Christian Möhlmann welcher zugleich Justiz = Commissarius gewesen, ist in dieser letzten Qualität, wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten durch Urtheil und Recht cassirt worden, daher diejenigen, die sich bisher seines Raths und Beistandes in ihren Rechts = Angelegenheiten bedienet haben, oder künftig indichten bedienen wollen, hierdurch benachrichtiget werden, daß er als Justiz Commissarius weiter keine Praxin treiben dürfe und weder persönlich, noch durch schriftliche Eingaben bey den Gerichten zulässig sey, sondern als ein Winkelschriftsteller vorkommenden Falls werde angesehen und behandelt werden.

Signatum Minden am 7. July 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergsche = Regierung.

v. Arnim.

Meinen Freunden und Bekannten, wie auch allen denen welche mit mir in

Geschäfts-Verhältnissen stehen, oder von mir etwas zu erheben, oder mir zu leisten haben, zeige ich hienit an, daß die von der Fürstlich Sönabrückischen Land- und Justiz-Canzley über meine Person und Güter im Jenner dieses Jahrs eingeleitete Ex-actel-Anordnung, und die am 17 ten des nemlichen Monats auf meinem Guthe Arenshorst vorgenommene Einrichtung, zusamt allen den an meinem hiesigen oder in andern Ländern gelegenen Gütern un- mittelbar oder per requisitionem getroffenen Verfügungen, durch ein auf Bericht und Gegenbericht am 19. May dieses Jahrs vom höchstpreißlichen Reichs-Cammer-Ge- richt erkanntes, und der hiesigen Canzley am 5. Juny d. J. insinuirtes Mandatum Cassatorium inhibitorium et restitutorium cum extensione ad nova facta et attentata sine clausula gänzlich vernichtet worden.

Arenshorst im Höchstst Sönabrück den 9. Juny 1801

Ernst August von Ledebur,
Königl. Großbrittanischer und Churfürstli-
cher Braunschweig-Lüneburgischer
wirklicher Cammerherr.

3. Citationes Edictales.

Nachdem der Criminalrath Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrierte Cantonisten des Amts Ravensberg, als

1. Hermann Christoph Helling von Nr 18. Bauerschaft Oldendorff. 2. Hermann Henrich Voelkenkamp von Nr 22. Bauerschaft Kunsbeck. 3. Franz Joseph Näsing von Nr 7. Bauerschaft Hölste. 4. Johann Henrich Cordemann von Nr 46 daselbst. 5. Arnold Henrich Windau von Nr 55. Bauerschaft Voelhorst. 6. Hermann Henrich Windau von der Halstenbecker Arode. 7. Johann Henrich Muffelschmidt von Nr 7. Bauerschaft Heselteich. 8. Johann Henrich Weincker von Nr 10. Bauerschaft Lortzen. 9. Johann Wilhelm Simon von Nr 63 Bauerschaft L. Arweg. 10. Johann

Henrich Strothmann von Nr 25 daselbst. 11. Johann Henrich Witte von der Witten- steiner Arode. 12. Jacob Kossick von Nr 1. Bauerschaft Bamhansen. 13. Caspar Henrich Ferning von Nr 22. Bauerschaft Hazfeld. 14. Henrich Wilhelm Kiefert von Nr 8. Bauerschaft Kleykamp. 15. Bernhard Henrich und 16. Johann Chris- tian Grosseheyde von Nr 6. Bauerschaft Berghausen. 17. Jobst Henrich Stroth- mann von Nr. 60. Bauerschaft Peckelau. klagbar geworden und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen, diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zur Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 7. Novbr. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Timmig angesetzt worden, so werden dieselben hierdurch öf- fentlich aufgesordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesigen Provinzen zurück zu kommen und daß sol- ches geschehen in gedachtem Termine nach- zuweisen, auch über ihre bisherige Abwes- senheit Rede und Antwort zu geben. Wer- den sie dieses nun spätestens bis zu dem angeetzten Termine nicht thun, so werden sie als Treulose, und wegen des Soldaten- standes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftig ihnen etwa durch Erbschaft oder sonst anfallenden Vermögens für Verlostig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden.

Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergs-
sche Regierung. v. Arnim.

Folgenden ausgegetretenen Cantonisten des Amts Brackwebe, als

1. Johann Friedrich Steinkroeger von Nr. 76. Bauerschaft Senne. 2. Christoph Gütthans von Nr. 24. auf dem Meyerhose in Iselhorst. 3. Henrich Christoph aufm Brinke von Nr. 42. Bauerschaft Iselhorst. 4. Hermann Friedrich Brinkmann von Nr. 2. Bauerschaft Hollen. 5. Friedrich Worms

holze Nr. von 3. daselbst. 6. Johann Christoph Schrebe von Nr. 18. daselbst. 7. Franz Adolph Weerhorn von Nr. 6. Bauerschaft Niehorst. 8. Gerhard Heinrich Strüver von Nr 9. daselbst. 9. Heinrich Schütter von Nr 1. Bauerschaft Ebbesloh. 10. Friedrich Wilhelm Ramforth von Nr 2. daselbst. 11. Johann Heinrich Schönig von Nr 31. Bauerschaft Brockhagen. 12. Ernst Ludolph Ludwig von Nr. 120. daselbst. 13. Johann Heinrich Gramme von Nr 51. Bauerschaft Steinhausen. 14. Heinrich Adolph Beeckmann von Nr 52. daselbst. 15. Heinrich Adolph und 16. Hermann Christoph Graeve von Nr 79 daselbst, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Cammerfiscal Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 20. Juny e. gegen sie als ausgetretene Landesfinder Klage erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, und Terminus zur Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 4. Noobr. a. e. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Bethacke angesetzt worden, als werden vorgedachte Cantonisten hierdurch aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in den hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und wie solches geschehen im obigen Termine glaubhaft nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angesetzten Termine nicht thun, so werden sie als Treulose der Werbung wegen Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftigen ihnen durch Erbschaften oder sonst etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden am 26. Juny 1801.
 Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-
 sche Regierung.
 v. Arnim,

Seine Königl. Majestät von Preussen
 unser allergnädigster Herr lassen de-
 nen ausgetretenen Landes-Untertanen des
 Amts Heepen als

1. Hermann Adolph Sielemann Nr. 2. Bauerschaft Binnen.
2. Hermann Wilhelm Freck Nr 8. Bauerschaft Stieghorst.
3. Caspar Christoph Schneider Nr 39. Bauerschaft Siecker.
4. Peter Heinrich Adeler Nr 1. von der Mülser Arrode.
5. Caspar Heinrich Theenhausen Nr 7. Bauerschaft Heepen.

hierdurch bekannt machen, daß der Advocatus fisci camerae unterm 20. Juny a. e. die Confiscations-Klage gegen sie erhoben und auf ihre Vorladung per Edictales angetragen habe. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, als werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in termino den 2. November a. e. vor dem Regierungs-Auscultator Dröge um 9 Uhr Morgens sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie solches spätestens in dem bezielten termino nicht thun sollten, sie als Treulose, der Werbung halber ausgetretene Untertanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaften oder sonst etwa anfallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Heepen affigirt und den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenzblättern 3mal inserirt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-
 sche Regierung.
 v. Arnim,

Da der Criminalrath und Cammerfiscal Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrirte Cantonisten des Amts Worho, als

1. Johann Heinrich Alfmeier Nr. 15. Bauerschaft Bönneberg. 2. Johann Heinrich Strangmeier Nr. 19. daselbst. 3. Johann Herrn Flachmeier Nr. 22. daselbst. 4. Johann Friedrich Boegemann Nr. 14. Bauerschaft Hollwiesen. 5. Philip Behmeier Nr. 27. daselbst. 6. Christoph Deppe Nr. 48. Bauerschaft Walldorff. 7. Otto Heinrich Wattenberg Nr. 61. daselbst. 8. Johann Christoph Röhren Nr. 78. daselbst. 9. Ludwig Hoberg Nr. 97. daselbst. 10. Christoph Krüger Nr. 1. Baerenkämper Urrode. 11. Zacharias Obermann Nr. 17. Bauerschaft Soltermisch. 12. Carl Friedrich Lünig Nr. 5. Bauersch. Exter. 13. Friedrich Stümpel Nr. 1. Brsch. Rehme. 14. Heinrich Grebe Nr. 55. daselbst. 15. Heinrich Wilhelm Thies Nr. 20. daselbst. 16. Carl Fried. Meyer Nr. 65. daselbst. 17. Ernst Heinrich Wagener Nr. 90. daselbst klagbar geworden, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen, diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zu Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 24ten Aug. a. e. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Thorbeck angefezt worden, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und daß solches geschehen, nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angefezten Termine nicht thun; so werden sie als treulose und wegen des Soldatenstandes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftig ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt.

Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden den 12ten May 1801.

(L. S.)

Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
Eranen.

Von beyden hohen Landes-Collegien ist mir der Auftrag erteilt, die Entschädigungen zu reguliren, welche der Chausseebau, auf der Wegestrecke, von der Grenze der hiesigen städtischen Feldmark am Neuenbaume, bis Wielesfeld nach den Bestimmungen des Chausseebau-Reglements nothwendig gemacht hat.

Zu Erledigung dieses Auftrages, soll zuerst mit Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, auf der Wegestrecke, von der eben erwähnten städtischen Grenze bis an das hiesige Lubber Thor der Anfang gemacht werden.

Es werden demnach alle und jede Real und sonstige Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, welche entweder ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, oder durch Grandfuhren, Steinbrüche und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte, auch des darauf gestandenen Holzwachses Beschädigungen erlitten haben; ingleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen, und zur Entschädigung mit zu verwendenden, und einzuziehenden alten Post und Nebenwegen, irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, in Termine den 17. August d. J. Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre habende Ansprüche umständlich anzugeben, und demnach weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Ausbleibende haben zu erwarten, daß sie durch die nachher erfolgende Präklusiv-Sentenz, aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-
Fassung nicht nur bey hiesigem combinirten
Königl. und Stadtgericht, und dem Amte
Wotho affigirt, sondern auch dieselbe
den Mindenschen Intelligenzblättern 6mal
insetirt worden.

Sign. Herford den 15ten May 1801.

Niederichs.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
Herrn Franz Egon Bischoff zu Hil-
desheim und Paderborn des heiligen Röm-
ischen Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont
ıc. Wir zur Regierung des Hochstifts Hil-
desheim verordnete Präsident, Canzler u.
Räthe fügen hiermit zu wissen: demnach
von Seiten der Mandatarien der von Köf-
singischen Familie und der Wiesenhavern-
schen Erben Advocat Ziegemeyer und
Procurator Brandis angezeigt, daß der
zwischen der von Köfingischen Familie und
den Nachkommen der Ilse Margarethe
Becks, welche sich in die Horrische und
Wiesenhavernsche Linie getheilt, geführte
langjährige Proceß wegen versezt gewesenen
von Köfingischen Lehns-Parzellen, insbe-
sondere des kleinen Förster-Zehnten wegen,
in Rücksicht der Wiesenhavernschen Linie
durch einen Vergleich und zwar Abseiten
der Köfingischen Seite von der Frau Haupt-
mannin von Hund, Frau von Branconi,
beyde gebohrne von Köfing, Herrn Fahn
Heinrich von Köfing und Herrn von der
Wiseburg, Abseiten der Wiesenhavernschen
Linie aber von der Doctorin Wiesenhavern
geborne Kopmann, der Consistorial-Secre-
tairin Süssermann, der Schwägerin
Weinhagen beyde geborne von Harlessen,
sodann des Senators Wiesenhavern und
des Pastors Wiesenhavern außergerichtlich
bengelegt sey, und zur Sicherstellung der
Transigenten um öffentliche Vorladung
aller deren, die der Sache oder des von
Letzteren auszuzahlenden Vergleichs-Quan-
ti wegen Ansprüche und Forderung zu haben
vermeinen möchten, geziemend nachgesucht
worden, diesem Petito dann auch deserviret,

und des Endes Terminus ad liquidandum
auf Mitwochen den 9. Septbr. d. J. an-
beraumet worden; Es werden alle dieje-
nigen, welche an den Vergleichs-Quanto
oder sonst wegen der von Köfingischen Fa-
milie an die Wiesenhavernsche Familie meh-
reren Inhalts des darüber bey dem Kai-
serlichen und Reichs-Cammer-Gerichte
verhandelten Acten gemachten und zu ma-
chenden Forderungen, so wie auch des von
den Wiesenhavern an die Curd Hillebrand
von Köfingischen Linie gehabten und von
den vorbemeldeten Wiesenhavernschen Er-
ben an den Herrn Fahn Heinrich von Köf-
sing cedirten Negreß Ansprüche zu haben
glauben, hiedurch edictaliter citiret und
vorgeladen, gedachten Tages Morgens
10 Uhr auf Fürstlicher Canzley dahier ent-
weder in Person oder durch genugsam be-
vollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre
Ansprüche und Forderungen ad protocollum
anzuzeigen, und klar zu machen, im
Nichterscheinungs-Falle aber zu gewärtigen,
daß sie nicht weiter damit gehöret, und
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werde.

Zugleich werden die Erben Wenland
Demoisell Dorothea Catharina Justina
Wiesenhavern, der Tochter des Raths Jo-
hann Just: Wiesenhavern edictaliter et sub
voena praeclusi et perpetui silentii hiedurch
citiret und vorgeladen, obenbemerkten Ta-
ges den 9. Septbr. d. J. des Morgens
10 Uhr auf Fürstlicher Canzley dahier zu
erscheinen, und ihre Erbschafts- oder son-
stige Ansprüche ad protocollum zu liquidiren.

Resolutum in Consilio Hildesheim am 18.
Juny 1801.

L. S. v. Lochaußen.

4. Citatio Creditorum.

Da am 13. März d. J. der Post-Direc-
tor von Lentke zu Bielefeld gestorben,
und nach angestellter Prüfung, dessen
Nachlaß zu Bezahlung der hinterlassenen
Schulden nicht auslangend gefunden, und

baher der Concurſ darüber zu eröffnen ge-
weſen iſt; ſo iſt terminus liquidationis vor
dem Richter Buddenß zu Bielefeld auf den
5. Auguſt a. c. angeſetzt worden. Alle
diejenige welche, es ſey aus welchem Grün-
de es wolle, einigen Anſpruch an dieſen
Nachlaß des verſtorbenen Poſt-Directors
von Lentke zu Bielefeld haben, oder zu
haben vermeinen, werden demnach hier-
mit öffentlich vorgeladen, in dieſen Termine
des Morgens um 9 Uhr entweder in Per-
ſon oder durch hinlänglich legitimirte Man-
datarien, auf dem Rathhauſe zu Bielefeld
ſich einzufinden, und ihre Forderungen und
deren Betrag auch die Art ihrer Forderun-
gen genau anzugeben, die Documente und
Briefſchaften auch ſonſtige Beweiſsmittel
womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ih-
rer Anſprüche zu erweiſen gedenken, ur-
ſchriftlich beizubringen und anzuzeigen,
deſhalb das Nöthige zum Protokoll zu ver-
handeln, und in Entſtehung einer gütlich-
en Vereinigung, die geſetzliche Anſetzung
in dem hiernächſt bey der Regierung abzu-
faſſenden Erſtigkeits Urtheil, bey ihren Aus-
bleiben und unterlaſſener Anmeldung ihrer
Anſprüche hingegen zu erwarten, daß die
Nichterscheinenden mit allen ihren Forde-
rungen an die Maſſe, ausgeſchloſſen
und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auf-
erlegt werden ſolle.

Urkundlich iſt dieſes Proclama unter dem
Inſiegel und Unterſchrift der Minden Ra-
vensbergſchen Regierung erlaſſen worden.
So geſchehen Minden am 15. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergi-
ſche Regierung.

v. Arnim.

Alle diejenigen, welche an die Kloſter-
Köcchmische Eigenbehörige Wiebken
Stette nr. 15. in Quegen oder deren Beſi-
her aus irgend einem Grunde Forderung
haben, müſſen ſolches in Termino den 21.
Aug. vor hieſiger Amtsſtube bey Gefahr
der Abweiſung angeben und die Wahrheit
beſcheinigen, auch ſich über die zu reguli-

rende terminliche Zahlung nach dem Ueber-
ſchuß der Stette unter der Warnung erklä-
ren, daß es ſonſt ſo anzusehen, als ob ſie
den Beſchluß derer, ſo erſcheinen, beytres-
ten. Sign. Petershagen den 17ten May
1801.

Königl. Preuß. Juſtitiar.

Becker.

Göcker.

Alle und jede, ſo an den Commerciant
Giefeler in Hartum über deſſen ge-
ringes etwas über 100 Rthl. taxirtes Ver-
mögen der Concurſ eröffnet iſt, Forderung
haben, müſſen ſolche in termino den 31.
Jul. bey Gefahr der Abweiſung angeben,
und beſcheinigen. Auch darf niemand an
den gedachten Giefeler etwas zahlen oder
verabſolgen laſſen, vielmehr muß jeder,
der von ihm etwas in Händen hat, oder
ihm ſchuldig, bey Verluſt ſeines ſonſt vor-
behaltenen Rechts, ſolches ans Amt ab-
liefern.

Signat. Petershagen d. 29. May 1801.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Becker.

Göcker.

Der Jude Samuel Bendix zu Werther
hat unterm heutigen dato bey dem Ge-
richte angezeigt, daß er ſich außer ſtande
befinde, ſeinen Creditoren vollſtändige Zah-
lung zu leiſten, und daher auf Eröffnung
des Concurſes angetragen.

Es werden demnach alle und jede, welche
an das geringe Vermögen des gedachten
Samuel Bendix Forderungen zu haben
vermeinen mögten, zur Angabe und Be-
ſcheinigung derſelben ad terminum den 19.
Auguſt an die Gerichtsstube zu Werther
hierdurch unter der Verwarnung verabla-
det: daß ſie bey ihrem Zurückbleiben aller
Anſprüche an die ſetzt vorräthige Maſſe für
verluſtig werden erklärt werden. Zugleich
wird denjenigen welche von dem Gemein-
ſchuldner etwas an Geld oder Sachen be-
ſitzen mögten, hierdurch ausgegeben: dem
Gerichte davon Anzeige zu machen und bey
Strafe doppelter Erſtattung weder das
(Hieben eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 29. der Mündenschen Anzeigen.

Eine noch das Andere an den Gemein-
schuldner verabsolgen zu lassen.

Zum Interims-Curator ist der Herr
Justiz-Commissair Ziegler bestellt, über
dessen Beybehaltung sich die Creditoren in
dem bezielten Termine zu erklären haben,
Amt Werther den 23. Juny 1801.

Amt Ravensberg. Reuter.
Alle und je-

de, welche nach der im Jahre 1775. vorgegan-
gen öffentlichen Vorladung der Gläubiger
von der Königl. Claus vor der Straße oder
Brüggenwerths Rötterey zu Versmold fer-
nerweit rechtliche Forderungen an dieselbe,
oder deren gewesenen Besitzer erworben,
werden auf Nachsuchen des jetzigen Inter-
ims-Besizers, des Roßhändlers Peter
Henrich Meyers hiemit aufgefordert, daß
sie diese noch nicht classificirte Forderungen
in Termino den 3ten August Morgens
früh zu Borgholzhausen an bekannter Ge-
richtsstelle angeben, und gehörig liqui-
de stellen, auch über die alsdann vorzu-
tragende Befriedigungs-Vorschläge sich zu
erklären, oder gewärtigen, daß sie in An-
sehung ihrer Forderungen nicht nur so lan-
ge werden zurück gewiesen werden, bis die
sich meldende Gläubiger ihre Befriedigung
erhalten, sondern auch für Einwilligende
in die erwähnte Vorschläge werden grati-
fiziert werden. Den 19ten May 1801.

Weinberg.

f. Verkauf von Grundstücken.

Da die Frau Inspectorinn Kuhlmeiern
auf gerichtlichen jedoch freywilligen
Verkauf folgender Realitäten angetragen
hat:

1. des von ihr bis jetzt bewohnten Hau-
ses Nr. 771. auf der Fischerstadt welches
mit einer Stube, drey Cammern zwey Be-
den einen schönen gewölbten Keller und ei-

ner Gelegenheit zur Brantweimbrennerey
mit einer Pumpe und Stallung auch einen
kleinen Garten nebst der zu diesem Hause
gehörigen, auf dem Fischerstädter Bruche
Nr. 36. belegenen Hube auf drey Rube

2. das bisher nicht bewohnte sondern
als Schune und Stallung benutzte Haus
Nr. 764. auf der Fischerstadt, nebst der
dazu gehörigen auf dem Fischerstädter Bru-
che Nr. 49. belegenen Hube auf 2 Rube

3. vier Morgen Zins und Zehntland in
der großen Dombreden, wovon außer dem
Zehuren und Landschaf zwey Scheffel Kof-
ken und 3 Scheffel Gerste gehen.

Da nun hierzu Terminus licitationis
auf den 28. Julius angesetzt ist, so wer-
den alle qualificirte Kaufsüchtige hierdurch
eingeladen, sich am besagten Tage Mor-
gens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube ein-
zufinden, ihr Geboth zu erlösen, und nach
Bestinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Münden am Stadtgerichte den 11. Juny
1801.

Schöff.

Auf Nachsuchen des Herrn Hauptmann
von Puttkammer zu Obelgünne ist die
Subhastation der Wetzten oder Metemeyers
Neubauerey in Kirchleimgern sammt Zu-
behör erkannt, und ein peremptorischer Ter-
min zum Verkauf derselben auf den 3.
Septbr. an hiesiger Amtsstube befohlen,
daher diejenigen, die solche zu erstehen Lust
haben, verabladet werden alsdann ihr Ge-
both abzugeben.

Ein Nachgeboth hat nach abgelaufenen
Termine nicht statt.

Die Neubauerey besteht aus einem Wohn-
hause und 21 Scheffel 15 Ruthen Saats-
land und ist taxirt auf 876 Rthl. 19 ggl.

Der Anschlag kann an hiesiger Amtsstube
auch bey dem Amtspedell Grommeyer in
Kirchleimgern auch zu Obelgünne eingesehen
werden.

Etwaige real Ansprüche müssen in dem nemlichen Termine bey Strafe der Abweisung angegeben werden.

Sigl. Amt Reineberg d. 20. Juny 1801.
Heidfeld.

Es soll die Schröders oder Wahnheims Stette No. 78. Bauerschaft Mennigshüssen, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, ein Hofplatz und ein Markentheil von 3 Morgen 76 Ruthen gehört, in Terminis den 13. July, den 10. August und den 24. Sept. a. c. bey dem hiesigen Gerichte meistbietend verkauft werden. Der Werth davon ist zu 777 Rtl. angegeben und die jährlichen Geld-Abgaben außer den gewöhnlichen Jagden, Wachten, Vollarbeiten und Nachbarlasten betragen drey Rtl. 18 ggl. 4 Pf. Sonst ist die Stette von Eigenthums-pflichten befreiet. Die Kauflustigen können sich dazu in den angezeigten Terminen melden, und die Bedingungen vernehmen, auch dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette und deren Zubehörungen und bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen verablatet, ihre Forderungen und Gerechtfame in dem letzten Termine anzuzeigen und nachzuweisen widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt und damit von den herauskommenden Kaufgeldern abgewiesen werden sollen.

Gerichte Beeck den 2. Juny 1801.

Die königlich meyerstädtische Diechhöners Stette sub No. 90. Wiebold Schildeische soll mit Genehmigung hochpreislicher Krieger- und Domainen-Kammer, überhäufeter Schulden wegen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu der Stette gehört:

- 1) Das Wohnhaus
- 2) ein Mannes-Kirchenstand,
- 3) eine Begräbnißstelle auf 4 Körper, und
- 4) die Hude in der Schildeischer Heide.

Alle diese Realitäten sind durch vervidete

Layatoren auf 485 Rtl. 5 gr. gewürdiget.

Es haften aber auf der Stette:

- 1) an Contribution 4 Rtl. 3 gl.
 - 2) an Domainen 16 gl. 3 Pf. und
 - 3) Die gewöhnliche Bauerschafts-Lasten.
- Zum Verkauf der Stette ist terminus auf den 5. Septbr. be-zelet.

Es werden daher diejenigen, welche die Stette zu kaufen willens sein mögten, hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages morgens früh 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Bielefeld einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn dem Befinden nach, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, der Zuschlag ertheilet werden wird.

Schildesche am königl. Amte hieselbst den 16. Juny 1801.

Reuter,

6. Verpachtung.

Sonnabends den 25sten July 1801. sollen verschiedene mit der Erndte 1801 pachtlos werdende Grundstücke anderweit meistbietend auf 4 nach einander folgende Jahre vermiethet werden, nemlich:

- A die Ochsenkämpfe bey der Landwehr,
- B verschiedene Wiesen bey Dankersen und
- C verschiedene Gärten vor dem Stadthore belegen

Pachtlustige werden hiemit eingeladen, sich an gedachtem Tage, des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capituls-Stube einzufinden, daselbst die Bedingungen zu vernehmen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird, Dom-Capitul allhier.

In einer schönen Gegend der Stadt, ist eine Stube, und ein schöner Saal zu vermiethen, auch wenn es verlangt wird, einige Schlafkammern. Die Liebhaber hierzu, können sich bey dem Strumpf-Fabrikant Schäfer auf dem kleinen Domhose melden. Minden den 17. July 1801.

7. Wohnung so gesucht wird.

Eine Familie von zwey Personen sucht gegen Michaeli in Minden ein Haus zu mithen, was wenigstens 4 ordentliche Zimmer eine Küche und einen guten Keller enthält, und woben sich nebst einer angenehmen Aussicht ein Gärtchen befindet.

Wer ein solches Haus zu vermithen hat, wird von dem Cammer-Secretair Ritter hieselbst das Nähere zu vernehmen belieben. Minden den 1. July 1801.

8. Sachen so zu verkaufen.

Nächstigen Donnerstag den 23. July Morgens um 10 Uhr sollen auf der Gerichtsstube eines Hochwürdl. Dom-Capitels 17 Leichensteine meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Auf Befehl Fürstlicher Ober-Kentammer in Cassel, sollen Mittwoch den 22. July a. c. auf hiesiger Kenterey 11 Fuder Gerste und 67 Fuder Hafer, Fuderweise, sowohl an Ein- als Ausländer meistbietend verkauft werden: Kaufliebhaber können sich daher an obbemerkten Tage des Morgens 10 Uhr bey hiesiger Kenterey einfinden, bieten, und hat der Höchstbietende, jedoch salva ratificatione Fürstlicher Ober-Kentammer den Zuschlag zu erwarten. Wobey jedoch zur Nachricht ausdrücklich bemerkt wird, daß der Höchstbietende so gleich im leications-Termin auf jedes Fuder Gerste oder Hafer 10 Rtl. erlegen müsse, um wenn nach erfolgter adjudication Fürstlicher Ober-Kentammer die erstandenen Früchte nicht binnen 14 Tagen abgeholt werden, solche in einem anderweit kurz anzuberahmenden Termin nochmals auf Gefahr des vorigen Käufers zu versteigern, und im Fall eines entstehenden Minus, sich von dem Deposito schadlos machen zu können. Minteln am 7. July 1801.

J. H. Kenterey daselbst,
Heuffer,

Der Färber Ohrtmann senior in Vetershagen ist willens, sein Haus Nr 126. zu verkaufen welches am Wasser liegt, und zur Färberey gut ist, hinten und vorne mit einem Hofraum, der vorne mit Obstbäumen besetzt, und hinten ein kleines Gärtgen das zum Haushalt aptiret ist, es können sich Kauflustige bey ihm melden und den Accord mit ihm schließen.

9. Aufforderung.

Der Bäcker Raupp hat am 14. dieses von dem Bürger und Schuhmacher Basmer seinen am Kuhlberschen Steinwege beim Schlagbaum belegenen Garten an sich gekauft; wenn jemand Ansprüche auf das Näherrecht machen will muß er sich binnen 14 Tagen melden, sonst seine Ansprüche nichtig sind. Minden d. 20. Jul. 1801.

10. Capitalia so auszuleihen.

Ein von Schellersheimsches Familien-Fideicommiss-Capital von 2500 Rtl. Gold liegt zum anderweltigen Verleihen zu 4 pro. Zinsen in Bereitschaft. Wem damit gedienet ist und die erforderliche Sicherheit nachweisen kann, wolle sich bald bey dem Berg-Secretair und Rentanten Wiedekind zu melden belieben.

Minden den 14. July 1801.

11. Avertissements.

J. W. Schalle aus Leipzig empfiehlt sich zur Braunschwl. Messe, seinen schätzbaren Freunden, außer seinen completen feinen sächsischen Tuch und Drap de Dames Lager, auch mit allen Sorten, schön geschliffener Bernstein-Corallen. Bittet um geneigten Zuspruch, und versichert die redlichste Bedienung auf der Schützen-Strasse im Prinz Wilhelm.

Da von Königlich und Churfürstlicher Landes-Regierung dem hiesigen Amte die Vergünstigung ertheilet worden ist, daß außer den bereits zu Loveloh hiesigen Amtes jährlich gehalten werdenden 3 Jahr

märkten, daselbst noch ein besonders Vieh-
Kram, Schweins und Pferdemarkt, im
Herbste, und zwar auf Gallus-Tage, wenn
dieser nicht auf einen Sonnabend oder
Sonntag fällt, als in welchem ersten Falle
der Markt sodann Tages vorher am Frey-
tage, im letztern Falle aber Tages nachher
am folgenden Montage seyn wird, gehalten
werden darf: So wird solches daher
hiedurch öffentlich zu jedermanns Wissen-
schaft gebracht

Diepenau den 9. Julius 1801.

Königl. Churfri. Amt.

A. E. Vogt.

12. Dienst Anbietung.

Ein junges Frauenzimmer von guten
Sitten, die sehr geschickt ist allerley
Frauenzimmer-Arbeit Puz und Klei-
dungsstücke zu machen, und auch franzö-
sisch spricht, wünscht sich bey Herrschaften
eine Condition, wo sie Kinder in diesen
Stücken unterrichten kann. In dem Hause
des Hrn. Marjes Kaufmann in Lingen,
kann weitere Nachricht gegeben werden.

13. Eheverbindung.

Unsere, am 15. dieses, zu Hilfe vollzo-
gene eheliche Verbindung, zeigen wir
hiermit unsern Anverwandten und Freun-
den ganz ergebenst an, und erbitten uns
ihre fernere Gewogenheit und Freundschaft.

H. G. Block, Pred. zu Lintorf.

Minna Block, geborne Bey.

14. Todesanzeige.

Ich erfülle die traurige Pflicht, meinen
sämtlichen geehrten Verwandten und
Freunden hiemit anzuzeigen, daß die 25-
jährige Ehe, in welcher ich mit meinem
geliebten Ehemann, dem Stiffts-Secretair
Kölling gelebt habe, den 11. dieses durch
seinen im 49. Jahre seines Alters erfolgten
Tod, nach dem Willen der Vorsehung ge-
trennet ist. Die Erfahrungen von den vie-
len Schwachheiten, die er in den letzten

Jahren seines noch blühenden Lebens dulden
mußte, und der Verlust selbst, den ich mit
meinen beiden Kindern leide, werden gewiß
Theilnehmung erregen, von die wir uns
auch ohne schriftliche Aeußerungen versichert
halten.

Die verwittwete Stiffts-Secretairin

Kölling, geb. Böcker.

Nachtrag.

1. Citatio Creditorum.

Diejenige, welche an dem Nachlass des
hiesig verstorbenen Major v. Kessel
Forderungen haben, werden hierdurch vor-
geladen, sich auf Donnerstag den 30. dieses
dahier einzufinden und ihre Forderungen
gehörig anzuzeigen und zu liquidiren Sub
poena praeclusi.

Bückeburg, den 16. July 1801.

Gräfl. Schaumburg-Lippisches Mi-
litair-Gericht.

M. Weißsch, Hauptmann.

2. Avertissements.

Den Müllern und Mühlen-Besitzern
gereicht hierdurch zur Nachricht, daß
das hiesige Königl. Mühlen-Stein-Lager
anjeho von neuen mit allen in hiesigen Pro-
vinzen nur gebräuchlichen Mühlen-Steinen,
welche insgesammt von guter Qualitact
sind, completiret worden, und haben die
Kärfer sich bey dem Mühlen-Stein-Cassen-
Rendanten Kammer-Secretair von der
Marck zu melden.

Eigl. Minden den 11. Juli 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensber-
gische Bergwerks-Commission.

v. Stein. Müller.

Minden. Im Intelligenz-Comtoir
ist aufs neue angeloma-
men ein vollständiges Assortissement silber-
ner Medaillen von 1 bis 8 Rtl. auch sind
noch einige Ranglisten a 16 ggr. zu haben.
(Hiebey eine Extra Beplage.)

Extra Beilage zu No. 29.

Es sollen etliche Sechzig Mörgen Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Weizen und Bohnen, so auf der Masch, in der Kleinen und großen Dohm Breite belegen, meistbietend auf dem Lande am Dienstage als den 28. Juli verkauft werden. Die Viehhäber können sich an diesem Tage Nachmittags um 2 Uhr, bei Herrn Piele vor dem Weserthor in der Schanze einfinden und die Früchte vor dem Verkauf auf dem Lande besehen. Minden den 20. Jul. 1801.

Ich bin gesehnen, diesen Sommer eine Sammlung von 12 Liedern 12 Varias, über „gestern Abend war Vetter Michel da“ u. einigen Tänzen für's Clavier oder Pianoforte in Musik zu setzen, und solche, um einigermaßen die Stimmung des Unblicums zu sondiren, für den äußerst geringen Preis von 12 ggr. auf Subscription herauszugeben. Die Bescheidenheit verbietet mir, über den Werth meiner Arbeit ein eigenes Urtheil; und ich kann nur bloß versichern, daß mich praktische und theoretische Kenntnisse zur Herausgabe dieser Sammlung aufmuntern haben. Ich werde gewiß alles was in meinen Kräften steht, zu leisten suchen. Ich hoffe daher, daß das Publikum sowohl mit der Musik, als mit dem Druck zufrieden sein wird. Wer sich dem Geschäft Subscribenten zu sammeln unterziehen wollte, welches bis zu Ende September geschehen kann, erhält auf 6 Exemplare das 7te frei, die Namen der resp. Subscribenten werden demselben vorgedruckt. Die Briefe erbitte ich mir frei einzuschicken.

W. o. h. bei preussisch Minden den 18. Jul. 1801.

Joh. Willh. Becker, Musiklehrer.
3. Sammler: 173:te.

Meinen Gönnern, Verwandten und Freunden mache ich hiemit die am

15. Juli erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohn bekannt; wodurch nun die Zahl meiner lebenden (möchte dies Beywort doch unnöthig seyn!) Söhne wiederum auf vier, und meiner sämtlichen lebenden Kinder auf fünf vermehret ist.

Petershagen. G. E. J. Gieseler.

4. Durchpassirte Fremde.

Den 12ten Juli Herr Regiments-Quartiermeister Schliemann von Wildeshausen nach Mendorf, Hr. Bernhard von Herford nach Hamburg, Hr. Harmsen von Bielefeld nach Cassel. 14. Hr. Baron v. Kniephausen von Oldenburg nach Meinsberg, Hr. Jesh von Herford nach Pyrmont, Hr. Krüß von Vermeistücken nach Hannover. 6. Hr. Kulenkamp von Pyrmont nach Bremen, Hr. Andresen von Wildesheim nach Oesfeld, Hr. Diedrichs von Mendorf nach Herford, Hr. Starling und Hr. Voers von Mendorf nach Amsterdam, Hr. Humedag, Hr. Eisinger und Herr Scheite von Pyrmont nach Leer, Hr. Köpken von Bremen nach Pyrmont, Hr. Landbaumeister Küster von Bielefeld nach Hildeheim. 18. Hr. Professor Heidekamp und Hr. v. Acken von Mendorf nach Lingen.

5. Kritik und Erklärung.

Fiat justitia, et pereat mundus.

zu deutlich:

Was recht ist muß geschehn, und kann ich selber um.

In Beziehung auf das Institut zur Fortbildung der Volksschullehrer im Fürst. Minden ist eine Adresse des Unterzeichneten an den achtungswürdigen Hans Delst and gedruckt erschienen. In dieser Adresse hat der Verfasser sich einer Unvorsichtigkeit, (um nicht zu sagen Unbe-

sonnenheit) schuldig gemacht, worüber er sich gedrungen fühlet, da der Fehler öffentlich begangen wurde, sich selbst (ganz unaufgefordert) in eine gleich öffentliche Kritik zu nehmen, weil ihm Gerechtigkeit über alles gilt. Es ist nemlich in derselben gleich anfangs der Ausdruck *Krämerseelen* in der den Satyrifern gewöhnlichen unedlen Bedeutung gebraucht worden. Nun ist zwar darüber bey verständigen Lesern kein Mißverständnis zu besorgen, indem der Zusammenhang deutlich genug darauf führet, daß hier kein besonderer Stand, sondern eine gewisse eigensüchtige Gesinnung gemeinet sey, die sich hier und da nicht nur bey einzelnen Kaufleuten, sondern auch in jedem andern Stande finden kann; zumahl da ausdrücklich bemerkt wird daß es auch unter solchen, die nur kleine Geschäfte machen, sehr würdige und denkende Kaufleute gebe. Dies ist aber auch das Einzige was dem Verfasser hierüber zu seiner Entschuldigung zu statten kommt. Er könnte zwar weiter sagen, daß er hierin dem Sprachgebrauch der Schriftsteller gefolget sey, die den Ausdruck *Krämerseelen* nupal in einer schlimmen Bedeutung zu nehmen pflegen, so wie sie das Wort *Veffen* von schlechten Geistlichen gebrauchen. Allein hier fällt ihm doch immer noch dies zur Last daß er dem Sprachgebrauch selbst der Schriftsteller nicht blindlings hätte folgen dürfen, sondern daß er zuvor prüfen mußte, ob derselbe auch rechtmäßig und schicklich sey. Eine solche Prüfung aber erzieht offenbar daß jener Ausdruck wirklich sehr schlecht erdacht und falsch gewünzet sey, denn es ist allemahl ungerecht gewisse Laster mit einem Ausdruck zu bezeichnen, der von einem wirklich existierenden bürgerlichen Stande hergenommen ist. Da es nun doch eine Klasse ins kleine handender Kaufleute giebt, die *Krämer* genannt werden, so ist es unneralisch und unschicklich dieses Wort zur Bezeichnung eines Lasters oder

einer Thorheit zu kempeln; und es müste statt dessen, in dem bezietten Sinne, etwa *Wucher*; oder: *Schacherseelen* heißen. Der Verfasser muß es also empfinden daß er selbst an dem widrigen Eindruck schuld ist, den ein sehr übelgewähltes Wort für seine Adresse bewirkt hat, indem er einem fehlerhaften Sprachgebrauch der Schriftsteller, so allgemein er auch sey, ohne Prüfung nicht hätte folgen sollen.

Nur die einzige Hoffnung bleibt ihm, daß jener widrige Eindruck nunmehr bey Gutgesinneten vielleicht dadurch geschwächt oder ganz ausgelöscht werden möchte, daß er hiemit selbst öffentlich über sich ergehen ließ was Rechtens war.

G. C. F. Gieseler.

6. Denkwürdigkeiten.

Die englische Regierung hat den über die Franzosen in Egypten bey Alexandrien am 21. Merz erfochtenen Sieg durch Ebsung der Kanonen des Towers und Läutung aller Glocken am 15. May bekannt gemacht.

Nach der letzt gedachten englischen Erklärung hat auch Schweden andere Maßregeln genommen und durch eine Verordnung des Königs Gustav Adolph vom 19. May sind die Handlungsverbindungen mit England von neuen hergestellt worden. Das Embargo auf die englischen Schiffe in russische Häven ist am 17. May aufgehoben worden und das Verhältnis Rußlands gegen Engelland auf dem Fuß wie es vor den 23. Oct. v. J. war, hergestellt worden; der engl. Admiral Nelson hatte am 14. mit 11 Linien Schiffen einen Besuch vor Reval abgelegt.

In der Vorstadt St. Jacques zu Paris ist eine Druckerey errichtet, deren Setzer und Drucker aus Laubstammen bestehen.

Am 21. Merz ist die holländische Insel St. Eustach von einer englischen Flottille in Besitz genommen worden.